



Basel, 2. März 2015

Kurz-Stellungnahme

Maschinenlesbare Stimm- und Wahlzettel, erster Einsatz am 8. März 2015

Anlässlich der Abstimmung vom 8. März 2015 werden im Kanton Basel-Stadt erstmals maschinenlesbare Stimmzettel eingesetzt ([Link](#)). Diese Stimmzettel sollen nicht mehr von Wahlhelferinnen und -helfern ausgezählt, sondern mittels Scannern eingelesen und ausgewertet werden.

Der Datenschutzbeauftragte hat im Vorfeld der Abstimmung vom 8. März 2015 geprüft, ob die neuen Stimmzettel und das Auswertungsverfahren den datenschutz- und informationssicherheitsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Grundlage dieser Prüfung war zum einen der Entwurf für das Betriebskonzept «Maschinenlesbare Stimmzettel – Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Majorzwahlen» sowie eine Demonstration der Abläufe und eingesetzten Geräte vor Ort.

Die geplante Verwendung von maschinenlesbaren Stimmzetteln am 8. März 2015 erfüllt die datenschutz- und informationssicherheitsrechtlichen Vorgaben:

- Das Stimm- und Wahlgeheimnis wird auch mit den neuen Stimmzetteln gewahrt: Es ist nach der Trennung der Briefumschläge (d.h. der Stimmrechtsausweise) von den darin enthaltenen Zetteln nicht mehr möglich, einzelne Stimmabgaben bestimmten Personen zuzuordnen.
- Unklar ausgefüllte oder beschädigte Stimmzettel, die von den Scannern möglicherweise nicht eingelesen werden können, werden von Hand ausgesondert. Es wird dann im Vier-Augen-Prinzip überprüft, ob allenfalls trotz Verschmutzung oder nicht-vorschriftsgemäsem Ankreuzen die Aussage der Wählerin bzw. des Wählers ausgelesen werden kann.
- Die Funktionsfähigkeit der Scanner wird vor dem Wahl- bzw. Abstimmungswochenende eingehend mit Test-Unterlagen geprüft.
- Weder die verwendeten Server noch die verwendeten Laptops sind ans Internet oder an ein externes Netzwerk angeschlossen. Dank dieser autonomen Netzwerkkonfiguration (in sich geschlossenes Netzwerk ohne Internetanschluss) mit zwei Laptop-Arbeitsplätzen ist ein externer Zugriff ausgeschlossen. Sämtliche Geräte sind in einem separaten, abgeschlossenen Raum mit eingeschränkter Zugangsberechtigung aufgestellt.
- Die ermittelten Resultate werden anhand von Stichproben plausibilisiert und dann nicht via Internet oder USB-Stick o.ä. übermittelt, sondern von Hand und im Vier-Augen-Prinzip übertragen und weitergeleitet.

Das Büro für Wahlen und Abstimmungen wird nach dem Abstimmungswochenende vom 8. März 2015 den Einsatz der maschinenlesbaren Stimm- und Wahlzettel sowie der Scanner und Laptops evaluieren und allenfalls erforderliche Anpassungen des Betriebskonzepts vornehmen. Der Datenschutzbeauftragte wird in diesen Prozess einbezogen werden.